

GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 4. September 1952 | Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 52	Verordnung über Hochfrequenzanlagen ..	807
28. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Hochfrequenzanlagen (HFVO) ..	809
28. 8. 52	Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ..	81 T
28. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ..	817
20. 8. 52	Preisverordnung Nr. 259 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 77 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk ..	818
20. 8. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk ..	820
19.52	Bekanntmachung einer Ergänzung zu den Arbeitsschutzbestimmungen 324, 17, 322, 314 ..	820
27. 8. 52	Anordnung über das Tragen von Dienstmützen durch die im Außendienst beschäftigten Angestellten der Wasserstraßenverwaltung ..	820
20. 8. 52	Anordnung zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie ..	821

Verordnung über Hochfrequenzanlagen. Vom 28. August 1952

Mit dem Fortschreiten der Entwicklung auf dem Gebiet der Hochfrequenztechnik werden für vielseitige Zwecke in steigendem Maße Hochfrequenzgeräte betrieben, die mit ihren Ausstrahlungen den Funkempfang von Nachrichten, insbesondere den Rundfunkempfang, beeinträchtigen. Gleiche Störungen werden auch durch andere elektrische Einrichtungen aller Art hervorgerufen, bei denen Hochfrequenzschwingungen unbeabsichtigt als Nebenwirkung erzeugt werden.

Zum Schutze eines störungsfreien Empfangs von Rundfunksendungen und von Funknachrichten wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Hochfrequenzanlagen im Sinne der Verordnung sind alle Geräte und Einrichtungen, die ihrer technischen Verwendung gemäß dazu bestimmt sind, elektromagnetische Schwingungen im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz zu erzeugen oder zu verwenden.

(2) Hochfrequente Fernmeldeanlagen im Sinne der fernmeldegesetzlichen Bestimmungen fallen nicht unter diese Verordnung.

(3) Anlagen, die elektromagnetische Schwingungen in dem unter Abs. 1 genannten Bereich als unbeabsichtigte Nebenwirkung erzeugen, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit, als diese Entstörungsmaßnahmen vorsieht. Das gleiche gilt für Fernmeldeanlagen, die nach den fernmeldegesetzlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig sind.

§ 2

(1) Der Betrieb von Hochfrequenzanlagen ist unabhängig von deren technischer Verwendung genehmigungspflichtig. Anlagen und Geräte, die elektro-

magnetische Schwingungen als unbeabsichtigte Nebenwirkung erzeugen, sind nur entstörungspflichtig.

(2) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung liegt bei dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei den von ihm ermächtigten Verwaltungsstellen der Deutschen Post.

Die Genehmigung ist regelmäßig zu versagen, wenn die Hochfrequenzanlage in anderen Frequenzbereichen als $13\,560\text{ kHz} \pm 0,05\%$, $27\,120\text{ kHz} \pm 0,6\%$ oder $40,6\text{ S mHz} \pm 0,05\%$ betrieben werden soll und damit zu rechnen ist, daß sie Funkdienste stören wird.

(3) Die Genehmigung wird auf das einzelne Gerät ausgestellt (Einzelgenehmigung) und kann unter der Auflage erteilt werden, die Hochfrequenzanlage nur auf einem bestimmten Grundstück zu betreiben.

(4) Bei Entwicklungs- und Forschungsarbeiten sind die durchführenden Stellen verpflichtet, Störungen von Funkdiensten in anderen als den unter Abs. 2 aufgeführten Frequenzbereichen nach Maßgabe des Möglichen zu vermeiden.